
FORUM: Arbeit und soziale Gerechtigkeit

Dirk Baecker:

„Jedem das Seine“: Griechische Ambivalenz und moderne Funktion der Gerechtigkeitsidee

Prof. Dr. Dirk Baecker, geb. 1955 in Karlsruhe, Studium der Soziologie und Nationalökonomie in Köln, Promotion und Habilitation in Bielefeld, ist seit 1996 Reinhard-Mohn-Professor für Wirtschaftsethik, Unternehmensführung und gesellschaftlichen Wandel an der privaten Universität Witten/Herdecke. Veröffentlichungen unter anderem: Die Form des Unternehmens (1993), Postheroisches Management (1994), Poker im Osten (1998).

Der Traum der Griechen

Unsere Gesellschaft träumt immer noch den Traum der Griechen. Für Platon hieß Gerechtigkeit, daß jeder „das Seinige tut und sich nicht in vielerlei mischt“ (Politeia, 433a). Dem entsprach die Vorstellung einer kosmologischen oder zumindest städtischen Ordnung, in der jedem das Seinige hinreichend bestimmt ist, den Herrschern ebenso wie den Weibern und Kindern, den Arbeitern ebenso wie den Kriegern und Beratern, dem Schuhmacher ebenso wie dem Zimmermann. Denn nichts bringt eine Stadt rascher ihrem Verderben entgegen, als wenn Handwerker oder Gewerbsleute, „aufgebläht durch Reichtum oder Verbindungen oder Stärke oder etwas dergleichen“ (Politeia, 434b) in die „Klasse der Krieger“ oder wenn die Krieger in die „Klasse der Berater und Hüter“ überzugehen versuchen.

Es lohnt sich, diese Passagen bei Platon noch einmal nachzulesen, weil sie nicht im blanken Bewußtsein einer natürlichen Ordnung der Arbeitsteilung geschrieben sind, wie sie sich später der Liberalismus, auch er nicht ohne eine gewisse Unruhe, ausgedacht hat. Bei Platon heißt es, daß die Gerechtigkeit als Tugend aller jenseits dessen, was die Besonnenheit, die Tapferkeit und die Vernünftigkeit leisten, „dasjenige sein müsse, was jenen allen Tugenden die Kraft gibt dazusein“ (Politeia, 433b). Worum es sich dabei handelt und wie es darum bestellt ist, ist unklar, doch nur, solange die Gerechtigkeit erhalten bleibe, können auch alle anderen Tugenden erhalten bleiben.

Schon Aristoteles traut diesem fast transzendentalen Bewußtsein nicht mehr über den Weg. An die Stelle des Wissens darum, daß da etwas ist, was allem anderen die Kraft gibt dazusein, setzt er die Ideen des Gesetzes und der Gleichheit (Nikomachische Ethik, V. Buch). Für ihn verweist die Idee der Gerechtigkeit nicht mehr auf eine ebenso natürliche wie prekäre Ordnung

des Zusammenlebens der Menschen, die nicht angetastet, sondern nur respektiert werden kann. Sondern für Aristoteles ist die Gerechtigkeit im wesentlichen Mitte, Maß und Proportion, die von der städtischen Gemeinschaft nach den Maßgaben der jetzt zu unterscheidenden distributiven und kommutativen Gerechtigkeit nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern zu schaffen ist. War für Platon das Seinige jedes einzelnen eine Frage des Respekts, so wird es für Aristoteles eine Frage der Disposition, der Zuteilung und des Ausgleichs durch die Gemeinschaft. Platon hätte hier von einer „ungerechten“, weil sich einmischenden Gesellschaft gesprochen. Aristoteles spricht vom „Gesetz“.

Seither träumen wir von beidem, von einer natürlichen Ordnung, die es nur zu respektieren gilt, und von einer politischen Gemeinschaft, die nach dem Gesetz gerechte Verhältnisse schafft. Das eine steht im Widerspruch zum anderen, so daß wir nach Belieben unsere Gesellschaft dann „ungerecht“ nennen können, wenn sie den Leuten das Ihrige nimmt und ihnen Fremdes zuteilt (Politeia, 433e), aber auch dann, wenn sie darauf verzichtet, die gesetzlichen, die sich selbst setzenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Dieser Widerspruch verwandelt den Traum in einen Alptraum und die Idee der Gerechtigkeit, die auf natürliche Ordnung, Mitte und Gesetz verwies, in ein polemisches Streitmittel ersten Ranges.

Die Lösung des Rechtssystems

In der politischen Philosophie oszilliert die Idee der Gerechtigkeit seither zwischen Leerformel und Maximalforderung.¹ Sie dient ebenso dazu, die bestehenden Verhältnisse zu rechtfertigen, wie dazu, dieselben Verhältnisse als untragbar zu bezeichnen. Kein philosophischer Grund, keine ethische Reflexion, keine Sozialtheorie führen aus diesem Dilemma heraus.

Der Philosophie blieb nur die Möglichkeit, immer feinere Differenzierungen anzubringen, die das prinzipielle Dilemma immer unkenntlicher machten und die Gerechtigkeitsformel zunehmend entschärften. Wer immer sich auf Gerechtigkeit beruft, kann damit rechnen, daß sein Gegner es auch tun wird. Es finden sich Argumente für beide Seiten.

Auch die christliche Tradition von Paulus bis Luther ändert daran nichts. Sie hält sich an die platonische Fassung des Gerechtigkeitsverständnisses, wertet sie zur „evangelischen“ im Unterschied zur bloß „zivilen“ des Gesetzes auf und erklärt Gerechtigkeit zu einer reinen Sache des Glaubens. „Denn die Gerechtigkeit Gottes wird in ihm offenbart aus Glauben zum Glauben“ (Römer 1,17).

In dieser Situation blieb nur die Möglichkeit, sich einerseits auf Aristoteles zu verlassen und andererseits Platon als Reserve mitzuführen. Das heißt, die Idee der Gerechtigkeit wurde zu näherer Bestimmung und vor allem zur

1 Siehe Artikel „Gerechtigkeit“ in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim Ritter, Bd. 3, Darmstadt 1974.

immer neuen Entscheidung zwischen den Konfliktparteien dem Recht überlassen. Hier wurde die berühmte Formel entwickelt, die für die gesamte Tradition ausschlaggebend blieb, daß gerechte Entscheidungen diejenigen sind, die Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln. Gleichzeitig jedoch behielt man sich vor, dieselben rechtlichen Entscheidungen nach Maßgaben, die dann prinzipiell offen bleiben mußten beziehungsweise theologisch gedacht werden konnten, fallweise ebenso wie grundsätzlich und je nach Bedarf auch als ungerecht bezeichnen zu können.

Seither hängt die Gerechtigkeitsidee wie ein Damoklesschwert über dem Recht. Sie bringt das Recht in ein „zweifelhaftes und zweideutiges Gleiten“, wie Jacques Derrida sagt.² Denn es kann jederzeit jede rechtliche Entscheidung als ungerecht bezeichnet werden, und es kann nie eine rechtliche Entscheidung sicherstellen, daß sie gerecht ist. Mindestens die verlierende Konfliktpartei (und die Hälfte aller Rechtskonflikte wird verloren, nämlich von der anderen Partei) wird immer und grundsätzlich ihre Bedenken haben.

Aber das Rechtssystem wäre nicht das Rechtssystem, wenn es nicht Möglichkeiten gefunden hätte, auch diese Fassung der Gerechtigkeitsidee in die Argumentstruktur des Rechts einzubauen. Die Idee der Gerechtigkeit wird zur „Kontingenzformel“ des Rechtssystems³, die mehrere Aufgaben zugleich löst. Am wichtigsten ist, daß sie es dem Recht erlaubt, die eigenen Leistungen im Kontext eines Gesellschaftssystems zu reflektieren, daß sich einen eigenen Reim auf diese Leistungen macht. Das Recht kann sich auf diese Weise selbst kontingent setzen und dann Mittel und Wege suchen, dieser Kontingenz durch Anpassungsmaßnahmen an die sich ändernden Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft abzuhelpen. Man sieht, daß die platonische Vorstellung eines quasi transzendentalen Bezugs der Gerechtigkeitsidee hier durch Reflexion auf das Recht im Kontext der Gesellschaft spezifiziert wird.

Gerechtigkeit als Argument

Wer die Gerechtigkeitsformel benutzt, verweist damit auf Konflikte, die zwar unter Umständen im Rechtssystem entschieden werden können, über die jedoch im Rechtssystem niemals das letzte Wort gesprochen werden kann. In dieser Fassung steht die Gerechtigkeitsidee auch allen anderen Funktionssystemen zur Verfügung. In lockerer Anbindung an die Argumentstruktur des Rechtssystems kann sie zitiert werden, um Systemabläufe zu problematisieren und gleichzeitig offenzuhalten, ob man sich mit dem Verweis auf Systemlogiken zufriedenstellen lassen wird.

So kann die Notengebung des Erziehungssystems jederzeit als ungerecht bezeichnet werden, wobei die Ungerechtigkeit entweder aus internen Inkonsistenzen (was gestern noch „gut“ war, ist heute nur noch „befriedigend“) oder aber daraus abgeleitet werden kann, daß die Notengebung generell im

2 Jacques Derrida, Gesetzeskraft: Der „mystische Grund der Autorität“, Frankfurt/M. 1991.

3 So Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, Kap. 5, Frankfurt/M. 1993.

Wettbewerb um Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu Benachteiligungen führt. Oder es können die Preise und Löhne des Wirtschaftssystems als ungerecht bezeichnet werden, entweder weil sie sich bei gleichbleibenden Leistungen geändert haben oder weil sie generell Leute mit Geld oder mit Qualifikationen gegenüber denen bevorzugen, die kein Geld und keine Qualifikationen haben.

Natürlich sind alle politischen Entscheidungen tendenziell ungerecht, entweder weil sie politische Chancen umverteilen oder weil sie generell nur den Herrschenden dienen und die Herrschaftsverhältnisse festschreiben. Und sogar wissenschaftliche Aussagen können ungerecht sein, denn entweder treiben sie alle Erkenntnisse immer wieder in die Arme derselben Theorien („Paradigmen“) oder bevorzugen generell die Gegenstände, über die sich Aussagen machen lassen (z.B. Physik), gegenüber denen, über die sich keine Aussagen machen lassen (z.B. Metaphysik). Auch die Kunst entgeht diesem Schicksal nicht, denn es ist ebenso ungerecht, wie immer wieder die größten Talente verkannt werden, wie es ungerecht ist, daß die Kunst sich laufend an den ästhetischen Bedürfnissen einer Mehrheit des Publikums versündigt.

In dieser Fassung kann die moderne Gesellschaft mit Hilfe der Gerechtigkeitsidee prinzipiell und jederzeit Unruhe schaffen. Wie ein Freibeuter akzeptiert diese Idee die Grenzen der Funktionssysteme nur, um sie im gleichen Zuge zu kreuzen. Sie schafft Irritationen, die aus dem schlichten Umstand, daß man sich selbst laufend im Hinblick darauf beobachten kann, ob man von wem auch immer anders als andere behandelt wird, die weitreichendsten Schlüsse auf die Zustände der Gesellschaft zu ziehen erlaubt.

Diese Unruhe ist durch das Rechtssystem nicht stillzustellen. Darin liegt die Funktion der Gerechtigkeitsidee. Darin liegt jedoch auch ihr Anspruch. Denn in den weitreichenden Schlüssen muß derjenige, der sich ungerecht behandelt fühlt, auch von sich selber absehen können. Sonst informiert er über sich selbst, aber nicht über die Zustände der Gesellschaft.

Gerechte Arbeitslosigkeit?

Aus der Gerechtigkeitsidee ist nicht ohne weiteres ein politischer Kampfbegriff zu schmieden. Weder die Ambivalenz der Griechen noch das Rechtssystem noch die moderne Irritationsfunktion der Gerechtigkeitsformel lassen sich dazu verwenden, irgendwelche Zustände oder Abläufe eindeutig als „ungerecht“ zu bezeichnen. Wer seine Sache dennoch als „gerecht“ und die der anderen als „ungerecht“ bezeichnet, legt damit nur den Verdacht nahe, daß er in einer fundamentalistischen Tradition unbezweifelbarer Glaubensgewißheiten steht.

Das gilt auch für das moderne Problem der Arbeitslosigkeit. Natürlich ist es ungerecht, daß ganze Lebensschicksale von Arbeitsplatzentscheidungen abhängig gemacht werden, die nicht diese Lebensschicksale, sondern ökonomische Kostenargumente vor Augen haben. Aber wem ist diese Ungerechtigkeit zuzurechnen?

Und kann man die Arbeitslosigkeit selbst nicht auch als einen Zustand der Gerechtigkeit werten, da sie endlich, nachdem politische Schutzwälle gefallen sind, auch andere Länder in den Genuß von Kapital und Arbeit kommen läßt? Liegt nicht auch deswegen Gerechtigkeit in der Arbeitslosigkeit, weil sie dazu zwingt, unsere Ökonomie jenseits der überkommenen Strukturmodelle zu denken?

Diese Fragen kann man im Streit zwischen Tarifparteien und in politischen Auseinandersetzungen nicht stellen. Aber wer sich auf Gerechtigkeitsargumente einläßt, muß mit Nachfragen rechnen. Die moderne Gesellschaft kann sich nicht mehr griechisch denken. Sie vertraut weder darauf, daß jedem das Seinige bestimmt ist, noch glaubt sie daran, daß Gerechtigkeitsfragen durch das Gesetz gelöst und durch das Recht entschieden werden können. Erst recht sieht sie keinen Anlaß, sich auf Gottes Gerechtigkeit zu verlassen. Damit sind die wesentlichen Ressourcen abgeschnitten, mit denen eine Gesellschaft nach dem Muster einer Kardinaltugend die eigenen Zustände als gerecht oder ungerecht bezeichnen konnte. An die Stelle der Gerechtigkeitsidee treten ökologische Formeln. Aber da stehen wir noch an den Anfängen, über die eine politische Auseinandersetzung erst ganz allmählich in den Bereich der Möglichkeit rückt.

Mit seinem „Jedem das Seine“ hat Platon eine Formel in die Welt gesetzt, die gegebene Zustände mit Verweis auf eine transzendente Gerechtigkeit rechtfertigen kann. Mit Aristoteles wurde sie zu einer Formel des Gesetzes, die Ansprüche zu begründen und zu kontrollieren erlaubt. Als Anspruchsformel ist die Gerechtigkeitsidee heute jedoch überfordert. Denn die Formel „Jedem das Seine“ scheitert daran, daß dieses Seinige nur mit Blick auf Besitzstände bestimmt werden kann, die unter anderen Gesichtspunkten als ungerecht gelten müssen.